

Zettelkasten

Recht

Version: 2.8 vom Juli 2010

Hinweis: Bei diesem „Zettelkasten“ handelt es sich um einen Lernbehelf, der zusätzlich zu den anderen Unterlagen (ÖVSV-Skripten, Vortragsfolien, E-Learning, ...) zur Überprüfung des eigenen Wissens verwendet werden sollte. Da darauf aus Platzgründen nur die wichtigsten Punkte angeführt sind, kann es vorkommen, dass nicht alle – für das Verständnis wesentliche Punkte angeführt sind!

Anleitung: Diese Unterlagen ausdrucken, die vier Karten je Seite (zwei Felder nebeneinander) ausschneiden, in der mitte falten und zusammen kleben. Damit erhält man ein Kärtchen: Vorderseite die Frage, auf der Rückseite die Antwort in Stichworten.

<p>gesetzliche Bestimmungen für den Amateurfunk</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Internationaler Fernmeldevertrag • Vollzugsordnung f. Funkdienst (VO-Funk) • Telekommunikationsgesetz • Amateurfunk-Gesetz • Amateurfunk -Verordnung • Amateurfunk -Gebühren-Verordnung • Kundmachung d. Staaten, die Einwände gegen Amateurfunk erhoben haben
<p>Was ist die „ITU“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Fernmeldeunion • völkerrechtlicher Verein, • anerkennt Hoheitsrechte • fördert Beziehungen und Zusammenarbeit der Länder durch guten Fernmeldedienst
<p>Welche Zwecke verfolgt der „Internationale Fernmeldevertrag“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung, Ausbau der Zusammenarbeit zur Verbesserung, Verwendung der Fernmeldeeinrichtungen • technische Entwicklung • Leistungserhöhung der Dienste • Steigerung der Inanspruchnahme (öffentlich) • Verbilligung
<p>Aufgaben des „Radiocommunication Bureau“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung der Frequenzen • Anerkennung der Frequenzen • Beratung, auch im Hinblick gestörter Frequenzen

<p>Was ist die „CEPT“, welche Bedeutung hat sie?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenz der europ. Post und Fernmeldeverwaltungen • 43 europäische Staaten • Australien, USA erkennt sie an • Zweck: <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungen vertiefen • Zusammenarbeit fördern • Markt für TK schaffen
<p>Was ist die „VO-Funk“ (Radio Regulations), was regelt sie?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzugsordnung f.d. Funkdienst • Bestandteil des Internationales Fernmeldevertrags • Bestimmungen über die Praxis • für Amateurfunke wichtig, weil alle Bestimmungen auch für AF gelten • Frequenz muss stabil und frei von Nebenaussendungen sein (state-of-the-art)
<p>Definition „Funkanlage“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sende/Empfangseinrichtung • beabsichtigte Informationsübertragung • ohne Verbindungsleitungen • mittels elektromagnetischer Wellen
<p>Unterschied „Kommunikationsdienst“ und „Amateurfunkdienst“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • KD: gewerblich, Signalübertragung über Kommunikationsnetze einschl. Telekomm. (alles außer Rundfunk)- und Übertragungsdienste in Rundfunknetze • AF: technisch/experimentell <ul style="list-style-type: none"> • Erd/Weltraumfunkstellen • eigene Ausbildung, Verkehr mit anderen, Not/Katastrophendienst, technische Studien

<p>Wann erlischt eine Bewilligung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ablauf der Zeit • Verzicht • Widerruf (Verstoß gegen Bestimmungen) • Tod <ul style="list-style-type: none"> • Urkunde nach 2 Monaten ans Fernmeldebüro zurück
<p>Was passiert, wenn man ohne Bewilligung funkt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsübertretung / Verwaltungsstrafe 3.633 EUR
<p>Welche Funkanlagen sind bewilligungspflichtig? Welche Bewilligungen gibt es?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen grundsätzlich bewilligungspflichtig, werden bewilligt, wenn kein Grund zur Ablehnung vorliegt. • BMVIT kann für Gerätearten/type generell Errichtung und Betrieb bewilligen • Einfuhr, Vertrieb und Besitz ist bewilligungsfrei. • BMVIT kann Einfuhr, Vertrieb und Besitz generell für bewilligungspflichtig erklären (öff. Sicherheit, Behörden). • AF-Bewilligung berechtigt: zum Besitz von AF-Sendeanlagen • zu Änderung und Selbstbau • zur Einfuhr von AF, wenn für Eigenbedarf • zum vorübergehenden Besitz von Funkanlagen, die keine AF sind (3 Monate), zwecks Umbau zur AF
<p><u>Sie ändern den Standort Ihrer Funkanlage - was haben Sie zu tun?</u></p>	<p>Wenn Bestimmungen in der Bewilligung betroffen sind, bedarf einer Bewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortänderung, • Verwendung außerhalb des bewilligten Einsatzgebietes • technische Änderung <p>Behörde kann Bewilligungen ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherheit des TK-Verkehrs • aus technischen/betrieblichen Belangen • aus internationalen Gründen (Fernmeldevertragsrecht, geänderte Frequenznutzung) • Schonung wirtschaftl./betrieblicher Interessen • man muss auf eigene Kosten nachkommen (ang. Frist)

<p>Was versteht man unter „Aufsichtsrecht“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • TKG Kommunikationsdienste unterliegen d. Aufsicht d. Regulierungsbehörde (Organe der Fernmeldebehörden, des Büros für Funkanlagen und TK-Endeinrichtungen) • Die Organe haben der Reg.behörde Hilfe insb. bei fernmeldetechnischen Fragen zu leisten. • TK-Anlagen unterliegen d. Aufsicht d. Fernmeldebehörden. TK-Anlagen sind Anl./Geräte zur Abwicklung v. Kommunikation, Kabelrundfunknetze, Funkanlage, TK-Endeinrichtungen.
<p>Ein Organ der FMB will die Anlage überprüfen. Was hat man zu tun?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • FMB sind berechtigt, TK-Anlagen (Funkanlagen, Endgeräte) bzw. Teile auf Einhaltung der Gesetze u. Verordnungen zu überprüfen. • Organen (Ausweis!) ist das Betreten zu gestatten. Auskünfte, Unterlagen. • „Vorführung“ der Anlagen, auf eigene Kosten.
<p>Welche Geheimhaltungspflichten treffen Sie als Funkamateure?</p>	<p>Werden mittels Anlage Nachrichten empfangen, die nicht für die Anlage, das Endgerät, den Benutzer bestimmt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt der Nachricht / Tatsache des Empfangs dürfen nicht • aufgezeichnet / anderen mitgeteilt / verwertet werden. • Aufgezeichnete Nachrichten sind zu löschen.
<p>Was kann die FMB machen, wenn man andere Funkdienste stört?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Störungen einer TK-Anlage durch eine andere können zweckmäßige Maßnahmen angeordnet und vollzogen werden, die zum Schutz der gestörten Anlagen notwendig sind. Vermeidung überflüssiger Kosten. • Unbefugt errichtete / betriebene TK-Anlagen können ohne Androhung außer Betrieb gesetzt werden. • Für sonstige entgegen den Bestimmungen errichtete / betriebene TK-Anlagen gilt das nur zur Sicherung / Wiederherstellung ungestörter Kommunikation.

<p>Welche Gebühren müssen als Funkamateure entrichtet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsstufe: • A ... 100 W ... 1,45 EUR • B ... 200 W ... 2,91 EUR • C ... 400 W ... 4,36 EUR • D ... 1000 W ... 6,54 EUR • Klubfunkstelle ... 6,54 EUR • Klubfunkstelle (Vereinsräume, Räume Organisationen im öffentlichen Interesse) zu Unterrichtszwecken ohne strahlender Antenne / Fernwirkung ... 1,45 EUR
<p>Definition „Amateurfunkdienst“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • technisch / experimentell • Erd / Weltraumfunkstellen • von Funkamateuren für: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung • Verkehr untereinander • Not / Katastrophenfunk • technische Studien
<p>Definition „Funkamateur“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine Person: • Amateurfunkbewilligung erteilt • beschäftigt mit Funktechnik/Betrieb • persönliche Neigung bzw. Organisation im öffentlichen Interesse • jedoch nicht kommerziell / politisch
<p>Definition „Amateurfunkstelle“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einer od. mehrere, od. Gruppe von Sendern und Empfängern (Zusatzeinrichtungen) • zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort • erfassen von in Österreich dem Afu-Dienst zugewiesene Frequenzbereiche, auch wenn der Sende/Empfangsbereich über diese Frequenzbereiche hinausgeht

<p>Definition „Stationsverantwortlicher“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Person namhaft gemacht • vom Amateurfunkverein / von einer Organisation im öffentlichen Interesse • verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen / Verordnungen des AFG
<p>Definition „Klubfunkstelle“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amateurfunkstelle eines Amateurfunkvereins oder einer im öffentlichen Interessen tätigen Organisation
<p>Definition „Bakensender“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • automatische Amateurfunksendeanlage • fester Standort • sendet ständig technische und betriebliche Merkmale • Zweck: Frequenzmessung / Erforschung der Funkausbreitungsbedingungen
<p>Definition „Relaisfunkstelle“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amateurfunkstelle, die der automatischen Informationsübertragung dient

<p>Darf Amateurfunk von Nichtamateuren abgehört werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, jeder darf abhören.
<p>Voraussetzungen zur Erlangung einer Amateurfunkbewilligung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung / Betrieb AF-Stelle nur mit Bewilligung • Ausnahmen: Mitbenutzung, Funkempfangsanlage, die nur AF-Frequenzbereiche abdeckt. • Bewilligung ist Personen auf Antrag zu erteilen: <ul style="list-style-type: none"> • 14. Lebensjahr vollendet, • Amateurfunkprüfung abgelegt, befreit oder §25 Prüfungszeugnis • Nichtvollhandlungsfähige: Erklärung d. Haftung einer voll handlungsfähigen Person bez. Gebührenforderung • Bewilligung ist AF-Verein / Organisation zu erteilen: • Stationsverantwortlicher namhaft hat • Hauptwohnsitz im Inland, ist handlungsfähig; AF-Prüfung abgelegt, befreit oder §25 Prüfungszeugnis
<p>Wie und wo ist Antrag auf Erteilung der Amateurfunkbewilligung zu stellen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich <p>Daten des Antragstellers / des Stationsverantwortlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- / Zuname, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz • Standort und Gebiet der AF-Stelle • Leistungsstufe, Bewilligungsklasse • technisch Merkmale <p>beilegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amateurfunkprüfungszeugnis, Bescheid ü. Befreiung, §25 Zeugnis • Vorschlag Rufzeichen, kein Anspruch • Entscheidung über Antrag: zuständig. Fernmeldebüro • Entscheidung über Antrag Ausländer: FMB f. W/Nö/B
<p>Welche Angaben stehen in einer Amateurfunkbewilligung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- / Zuname, • Geburtsdatum, • Hauptwohnsitz • Standort und Gebiet der AF-Stelle • Leistungsstufe, • Bewilligungsklasse • Rufzeichen • technisch Merkmale

<p>Rufzeichen und Sonderrufzeichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Amateurfunkbewilligung ist ein Rufzeichen zuzuweisen. • Auf Antrag kann BMVIT zu besonderen Anlässen Sonderrufzeichen befristet zuweisen. • BMVIT kann FMB ermächtigen Sonderrufzeichen zuzuweisen. • Rufzeichen aussenden: zu Beginn, während Übertragung wiederholt, am Ende. • Bei Klubfunkstelle: Klubfunkstellenrufzeichen • Zustimmung d. Stationsverantwortlichen auch eigenes Rufzeichen (nur Berechtigungsumfang!)
<p>Wozu berechtigt die Amateurfunkbewilligung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigt zur Errichtung, zum Betrieb • einer / mehrerer fester AF-Stellen (angegebene Standorte) • einer / mehrerer beweglicher AF-Stellen (gesamtes Bundesgebiet) • vorübergehend (3 Monate) feste AF-Stelle an einem anderen Ort im Bundesgebiet als angegeben. • Berechtigt zum Besitz von AF-Sendeanlagen und: <ul style="list-style-type: none"> • Änderung / Selbstbau • Einfuhr für den Eigenbedarf • Besitz von Nicht-AF-Anlagen zum Zweck des Umbaus (vorübergehend, 3 Monate)
<p>Unter welchen Voraussetzungen dürfen Aussendungen gemacht werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aussendungen mit einer AF-Stelle nur: <ul style="list-style-type: none"> • in den zugewiesenen Frequenzen (AF-Dienst / Bewilligungsklasse) • in der festgesetzten Sendart (BWK) • mit der erlaubten Sendeleistung (abh. von Leistungsstufe des Frequenzbereichs und AF-Bewilligung) • mit der erlaubten Bandbreite • bei persönlicher Anwesenheit (nicht bei Relais / Baken) • AF-Stellen nicht mit TK-Netzen verbinden! • BMVIT kann Ausnahmen vorsehen (Technikerprobung: Bandbreite, Ausbildung: Sendeleistung)
<p>Wie ist der AF-Verkehr abzuwickeln?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Sprache, nicht verschlüsselt <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragungsversuche • technische / betriebliche Mitteilungen • Bemerkung persönlicher Natur, bildliche Darstellungen, bei denen wegen Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von TK-Diensten nicht verlangt werden kann. • Verkehr nur unmittelbar zwischen bewilligten AF-Stellen ohne Benutzung anderer TK-Anlagen.

<p>Definition Not/Katastrophenfunk</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notfunkverkehr: Nachrichtenübermittlung zwischen Funkstelle in Not/beteiligt/Zeuge und einer/mehreren hilfeleistenden Funkstellen. • Notfall: menschliches Leben in Gefahr • Katastrophenfunkverkehr: Nachrichtenübermittlung (nat./int. Hilfeleistung betreffend) zwischen Funkstelle im Katastrophengebiet (geogr. Gebiet, für die Dauer) und Hilfe leistenden Organisationen.
<p>Wo können Sie erfahren, unter welchen technischen Parametern (Sendart, Leistungsstufe, Einschränkungen, etc.) Sie mit Ihrer Lizenzklasse in welchem Frequenzband Amateurfunk betreiben dürfen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Anlage 2 der Amateurfunkverordnung werden die dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiche, der Status, die zulässige Bewilligungsklasse und Leistungsstufe sowie eventuelle Bemerkungen bzw. Einschränkungen definiert.
<p>Was ist und wozu gibt es ein Funktagebuch?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Klärung frequenztechnischer Fragen wenn von der FMB verlangt. • Auch mit Hilfe von EDV. • Bei Notfunkverkehr komplette Nachricht aufzeichnen. • 1 Jahr aufbewahren, den Organen des FMB unmittelbar lesbar vorweisen
<p>In welchem Umfang ist Mitbenutzung einer Amateurfunkstelle möglich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaber der AF-Bewilligung / Stationsverantwortliche (bleibt für Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich, muss überwachen) können Personen, die die AF-Prüfung bestanden haben, die Mitbenutzung gestatten. <p>Mitbenützer darf das nur im Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Prüfungskategorie des AF-Prüfungszeugnisses • der Bewilligungsklasse / Leistungsstufe der AF-Bewilligung des AF-Stellen Inhabers • Der BMVIT kann zum Zweck der Ausbildung Ausnahmen vorsehen.

<p>Wer ist für Amtshandlungen nach dem AFG zuständig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Amtshandlungen zuständig ist das örtliche FMB (entspr. Hauptwohnsitz). • Bei mehreren FMBs ist einvernehmlich vorgehen. • Der BMVIT ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des FMB, soweit nicht der UVS zuständig ist.
<p>Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den AF (726 EUR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • senden in AF-Frequenzen, aber nicht in der Bewilligungsklasse • Sendarten nicht in der Bewilligungsklasse • höher Sendeleistung / Bandbreite (Ausnahme nicht vorliegend) • nicht persönlich anwesend • Verbindung AF-Stellen / TK-Anlagen (Ausnahme nicht vorlieg.) • vorsätzlich Verkehr mit nicht bewilligter Funkstelle • nicht unmittelbarer Verkehr mit bewilligter Funkstelle • Verkehr mit Funkstellen in Ländern, die Einwand erh. haben • Gestattung von Mitbenutzung durch Personen ohne Prüfung • Mitbenutzung ohne Prüfung • mangelhafte Überwachung der Mitbenutzung (einhalten der Bestimmungen)
<p>Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den AF (2180 EUR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • senden in Frequenzbereichen, die nicht dem AF-Dienst zugewiesen sind • wenn im Verkehr mit anderen Funkstellen Ansehen / Sicherheit / Wirtschaftsinteressen gefährdet werden, gegen öffentliche Ordnung / Sittlichkeit verstoßen wird • wenn Notrufe gestört / nicht beantwortet werden • wenn ein anderes oder kein Rufzeichen gesendet wird
<p>Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den AF (3633 EUR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • errichten oder betreiben einer AF-Stelle ohne AF-Bewilligung • Verwendung von Daten der Rufzeichenliste für andere Zwecke als AF <p>Wenn Tatbestand strenger bestrafbar (Gerichte zuständig), keine Verwaltungsübertretung.</p>

<p>Was ist eine „CEPT-Lizenz“ (oder CEPT-Novizen-Lizenz)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine AF-Bewilligung oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Lizenz ist. • Erteilung/Ausstellung: Von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet. • CEPT-Novice-Lizenz: entsprechend ERC REC 05(06)
<p>Was darf ein ausländischer CEPT-Lizenz oder CEPT-Novizen-Lizenz Inhaber in Österreich ohne eigene österreichische Bewilligung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaber einer ausländischen CEPT-Lizenz, älter als 14 Jahre, dürfen 3 Monate ab Einreisetag eine AFU-Stelle errichten und betreiben.
<p>Was bedeutet „Reziprozität“? Beispiel?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begriff aus dem Völkerrecht • Angehörige anderer Staaten werden in Österreich so behandelt, wie Österreicher im anderen Staat. <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausländern wird Bewilligung nur dann erteilt, wenn Österreichern in diesem Staat auch das Errichten und Betreiben einer AFU-Stelle gestattet ist.
<p>Bewilligungsklassen? Wozu berechtigen sie?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Klassen (1, 3 und 4) • international Klasse 1 (CEPT AFU-Bewilligung), Klasse 4 (CEPT NOVICE-Lizenz), Klasse 3 national • Klasse 1 darf alle Frequenzbereiche und Sendarten (Einschränkungen beachten) nutzen. • Klasse 3 darf nur 2m und 70cm und bestimmte Sendarten (Einschränkungen beachten) nutzen. Keine Selbstbauanlagen, nur kommerziell gefertigte, nicht veränderte, Leistungsstufe A • Mitbenutzung von Klubfunkstellen ist gestattet.

<p>Leistungsstufen und deren Merkmale</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A ... 100 Watt • B ... 200 Watt • C ... 400 Watt • D ... 1000 Watt • Überschreitung der Grenzwerte um 20% tolerabel.
<p>Voraussetzungen zur Erteilung einer AFU-Bewilligung der „Leistungsstufe C“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenn am genannten Standort seit mind. 1 Jahr eine AF-Stelle mit „Leistungsstufe B“ störungsfrei betrieben wurde.
<p>Voraussetzungen zur Erteilung einer AFU-Bewilligung der „Leistungsstufe D“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung für „Leistungsstufe D“: • nur AFU-Vereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen • kann von Ergebnissen eines Probebetriebs (6 Monate) abhängig gemacht werden
<p>Was bedeutet der Status des AF-Dienstes? (Primär, Primär exklusiv, Sekundär, ISM)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pex = primärer Funkdienst (exklusiv für Amateurfunk) • P = primärer Funkdienst (Mitbenutzung durch andere FD) • S = sekundärer Funkdienst primärer Funkdienst hat Vorrang, sekundäre *) dürfen keine Störungen bei primären verursachen *) können keinen Schutz gegen Störungen von primären verlangen *) können Schutz gegen Störungen von sekundären verlangen • ISM = Hochfrequenzbereich für industrielle, wissenschaftliche, medizinische Anwendung

<p>Ist die Verwendung der Betriebsart „Telegraphie“ an eine bestimmte Voraussetzung gebunden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein, Verwendung aller Betriebsarten bei Klasse 1, 4 und Klasse 3 zulässig. • Einige Länder außerhalb der CEPT verlangen für die Erteilung einer Gastlizenz unter 30 MHz eine Telegrafieprüfung.
<p>Wann wird eine schädliche Störung als solche behandelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Funkanlagen entsprechend Bewilligungen errichtet sind und die gestörte Empfangsanlage vorschriftsmäßig betrieben wird. • Nicht, wenn Störung durch andere, ordnungsgemäß errichtete/betriebene AF-Stellen verursacht wird. • Nicht in ISM Bändern. • Bei Störung durch TK-Einrichtungen kann die FMB (wenn alle beteiligten Anlagen den Vorschriften entsprechen) unter Abwägung des wirtschaftlichen Aufwands techn./betriebl. Maßnahmen zur Behebung anordnen.
<p>Was gilt für einen Amateurfunkbetrieb auf Schiffen und in Flugzeugen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es entscheidet der Pilot / der Kapitän, ob AFU durchgeführt werden darf.
<p>Welche Aussendungen dürfen von einer AF-Stelle empfangen werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit einer Empfangsanlage dürfen empfangen werden: • Aussendungen anderer AF-Stellen • Rundfunk • Nachrichten an alle, sofern diese für den Gebrauch durch die Öffentlichkeit bestimmt • Not/Katastrophenverkehr

<p>Was darf der Nachrichteninhalt einer AF-Aussendung sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Sprache (Abkürzungen, Zeichen, Esperanto, Latein), Verständlichkeit der Nachricht einschränken nicht erlaubt <p>Normierte Übertragungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Morsealphabet, Telegraphiealphabet Nr. 2, AMTOR / PACTOR, ITU-R-Empfehlung M476 / M625, HELL-System, (Fernsehen AM) im ITU-R-Report 624 beschriebene, (Packet Radio) AX-25 Protokoll (alle Übertragungsgeschwindigkeiten gestattet), (dig. TV) DVBT (EN300744), DVBS (EN300421) • Verwendung anderer Verfahren: Rufzeichen in offener Sprache/normiert, Inhalt 3 Wochen reproduzierbar dokumentiert • Aussendung Trägerfrequenz ohne Tastung/Modulation nur zu Mess/Testzwecken
<p>Gibt es eine Möglichkeit, dass ein Funkamateurl, der Prüfungskategorie 3 abgelegt hat, auf anderen Frequenzen als im 2m oder 70cm Band Funkverkehr haben darf?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klubfunkstelle mit Bewilligungs-kategorie 1 • darf auf allen, dem AF zugewiesenen Frequenzen • von Personen mit Klasse 3 und 4 • zum Zweck der Ausbildung • unter Überwachung eines Inhabers (Kategorie 1) • mitbenutzt werden
<p>Wer darf eine Relaisfunkstelle errichten/betreiben/benutzen und wie ist deren Rufzeichen auszusenden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung für eine Relaisfunkstelle wird nur einem Amateurlfunkverein / einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation erteilt, • wenn der Einsatz der Betriebsfrequenzen (hinsichtl. zugeteilter Frequ.) störungsfrei erfolgen kann. • eigenes Bewilligungsverfahren • Benutzung ist allen AF-Stellen zu gestatten • Bei Sprachübertragungsrelais: Aussendung des Rufzeichens in Sprache oder mit 60-100 Zeichen pro Minute in Telegraphie. • Bei anderen: Aussendung des Rufzeichens in der jeweiligen Sendart.
<p>Was tun, wenn Funkverkehr mit einer nicht bewilligten AF-Stelle? Mit wem darf kein AF-Verkehr betrieben werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht bewilligte AF-Stelle: Verkehr abbrechen. • Alles unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit, die Wirtschaftsinteressen gefährdet, was gegen die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstößt. • Unzulässiger Verkehr: Mit AFU-Stellen in Ländern, die Einwände erhoben haben • Kundmachung durch BMVIT im Bgbl.

<p>Welche besonderen Aufgaben hat die ITU in Bezug auf Funkdienste und welche Ausschüsse sind dafür zuständig?</p>	<p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisung der Frequenzen • Verhinderung gegenseitiger Störungen • Verbesserung der Ausnutzung der Bänder • Förderung der Zusammenarbeit der Hilfsdienste zur Erhaltung menschlichen Lebens <p>Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radiocommunication Bureau: zugeteilte Frequenzen (Länder) registrieren, Anerkennung sichern, Beratung bei Störungen • Radiocommunication Sector: Studien über technische und betriebliche Fragen, Mitglieder beraten • Telecommunication Sector: Beratung, Studien: Technisches, Betriebs/Gebührenfragen (so billig wie möglich, trotzdem dotiert)
<p>Was bedeutet missbräuchliche Verwendung von Funkanlagen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtenübermittlung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, gegen Gesetze verstößt • Belästigung oder Verängstigung anderer • Verletzung der geltenden Geheimhaltungspflicht • Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck der FA entspricht • Inhaber (nicht Zugangsanbieter) müssen zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch treffen • bewilligter Zweck, Standort / im Einsatzgebiet • bewilligte Frequenzen, Rufzeichen • nicht zugelassene FA / TK-Einrichtungen dürfen nicht mit einem öffentl. Komm.netz verbunden/betrieben werden
<p>Was hat der Inhaber einer AF-Stelle zu tun, wenn er nicht bei der Stelle anwesend ist?</p>	<p>Maßnahmen treffen, die die Inbetriebsetzung durch Unbefugte ausschließen. Aussendungen dürfen nur durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den dem AF-Dienst und der Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzen • in der festgesetzten Sendart • in der sich aus Frequenzbereich und Leistungsstufe ergebenden Sendeleistung • festgesetzte Bandbreite • bei persönlicher Anwesenheit, außer bei Relais/Baken
<p>Welche Bestimmungen sind beim Betrieb einer AF-Stelle im Ausland zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen des Gastlandes

<p>Voraussetzung für die Durchführung von Amateurfunk im Ausland für einen Klasse 3 Inhaber?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gastlizenz beantragen
<p>Wozu berechtigt eine AF-Bewilligung der Klasse 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sendebetrieb im 160, 80, 15, 10, 2m und 70cm-Band • mit Leistungsstufe A (100 W) • nur kommerzielle, unmodifizierte Geräte
<p>Aufgrund welcher int. Regelung dürfen Funkamateure aus best. Ländern auch ohne Gastlizenz vorübergehend in Österreich Amateurfunk betreiben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung T/R 61-01 der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT).
<p>Unter welchen Voraussetzungen ist die Verbindung von AF-Stellen mittels Internet-Technologie zulässig?</p>	<p>Verknüpfung dann zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrere AF-Stellen verbunden werden • damit neue Übertragungstechnologien erprobt werden • nicht für gewerbliche/wirtschaftliche Zwecke • nicht nur als Internetzugang genutzt